Schulverband Hilterfingen

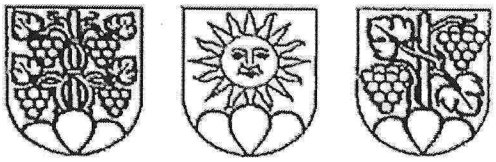

Schulreglement

2021

Inhalt

1. Gegenstand

2. Vorgaben zur Schule

3. Personalrecht

4. Entschädigung

5. Gebühren

6. Schlussbestimmungen

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 OgR Schulverband Hilterfingen das nachstehende Schulreglement:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement erlässt die Vorgaben zur Schule, das anwendbare Personalrecht, die Entschädigungen der Verbandsbehörden und die Gebührengrundlagen.

2. Vorgaben zur Schule

Organisation

Art. 2 [1] Der Verband orientiert sich bei der Organisation der Klassen an den drei Zyklen, die dem Lehrplan 21 zugrunde liegen.

[2] Die Zyklen gliedern sich wie folgt:
Zyklus 1: Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe
Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe
Zyklus 3: 7. – 9. Schuljahr der Sekundarstufe I

Zyklus 1

Art. 3 Die Schülerinnen und Schüler können in Bezug auf die Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam oder getrennt unterrichtet werden.

Zyklus 2

Art. 4 Beim Eintritt in Zyklus 2 werden die Schülerinnen und Schüler nach sachlichen Kriterien den Schulklassen zugewiesen.

Zyklus 3

Art. 5 [1] Der Verband gewährleistet ein durchlässiges Modell.

[2] Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

[3] Die Zuteilung zum entsprechenden Niveau erfolgt aufgrund des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler.

Zuständigkeit

Art. 6 Der Schulverbandsrat bestimmt die Einzelheiten der Modelle und hört vor dem Beschluss die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden an.

Zuweisung

Art. 7 [1] Die Schülerinnen und Schüler im Zyklus 1 werden soweit möglich einem Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort altersgerecht und möglichst sicher erreicht werden kann.

[2] Zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Optimierung der Angebote oder aus anderen triftigen Gründen können die Schülerinnen und Schüler einem Schulhaus zugewiesen werden.

Besondere Massnahmen

Art. 8 [1] Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet. Die Angebote zur Integration erfolgen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

[2] Der Verband kann zur Begabtenförderung und zur individuellen Talentförderung besondere Angebote anbieten oder die Kinder auf andere Weise unterstützen.

[3] Der Schulverbandsrat erlässt zu den Angeboten nach Abs. 1 und 2 Konzepte.

Schulweg

Art. 9 [1] Der Schulweg und der Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.

[2] Massgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind namentlich die Distanz, der Höhenunterschied, die Verkehrssituation und die Sicherheit.

[3] Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, gewährleistet der Verband den kollektiven oder individuellen Transport der Schülerinnen und Schüler[1].

[4] Die Beurteilung von Gesuchen zum Transport von Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen der Publikationen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

[5] Die Gemeinde Heiligenschwendi organisiert und finanziert die Transporte nach Abs. 3 selber.

Tagesschulangebote

Art. 10 [1] Der Verband führt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Tagesschule.

[2] Während der Ferienzeit kann der Verband Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen vorsehen.

[3] Der Schulverbandsrat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

---

[1] Um eine einheitliche Praxis bezüglich der Schülertransporte zu gewähren, erlässt der Schulverbandsrat Richtlinien.

Freiwilliger Schulsport

Art. 11 Der Verband bietet bei Bedarf freiwilligen Schulsport (J+S Schulsport) als Bindeglied zwischen obligatorischem Schulsport und freiwilligem Vereinssport an.

Schulsozialarbeit

Art. 12 Der Verband gewährleistet zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrpersonen und der Schulleitungen Schulsozialarbeit als schulergänzendes Angebot.

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 13 [1] Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

[2] Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können diesen Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung oder der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

Elternmitwirkung

Art. 14 [1] Der Verband arbeitet mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zusammen.

[2] Der Schulverbandsrat setzt bei Bedarf der Eltern einen oder mehrere Elternräte ein.

Mitwirkung der Schülerschaft

Art. 15 [1] Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

[2] Sie können den Schulleitungen Anregungen unterbreiten. Die Schulleitungen teilen den Schülerinnen und Schülern mit, wie die Anregung aufgenommen wird. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter ist dabei einzubeziehen.

3. Personalrecht

Rechtsverhältnis

Art. 16 [1] Das Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Der Schulverbandsrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

[3] Das Rechtsverhältnis zwischen Verband und den Schulleitungen und Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

Ergänzendes Recht

Art. 17 Das Personalrecht des Verbandes richtet sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement und Personalverordnung vom 11. Dezember 2017)

Gehaltsklassen

Art. 18 [1] Die Stellen des Verbandes werden wir folgt den Gehaltklassen zugewiesen:

a) Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter: GKl 21/22
b) Sekretariat Geschäftsleitung: GKl 13/14

[2] Der Schulverbandsrat weist die übrigen Funktionen in der Organisationsverordnung einer Gehaltsklasse zu.

4. Entschädigungen

Gemeinderäte und Delegiertenversammlung

Art. 19 [1] Soweit die Gemeinderäte als Verbandsorgane tätig sind, werden sie von ihrer Gemeinde entschädigt.

[2] Gleiches gilt für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Schulverbandsrat

Art. 20 Die Sitzungsgelder und die Reisespesen des Schulverbandsrats richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement vom 11. Dezember 2017).

Mitarbeitende

Art. 21 [1] Die Sitzungsgelder und die Reisespesen der Mitarbeitenden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement vom 11. Dezember 2017).

[2] Der Schulverbandsrat legt fest, welche Aufträge, die nicht durch das Gehalt abgegolten werden, zu welchen Ansätzen entschädigt werden können.

[3] Die Aufträge nach Abs. 2 müssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite zum Voraus angeordnet werden.

5. Gebühren

Art. 22 [1] Der Verband erhebt Gebühren für Inkassomassnahmen.

[2] Er erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

[3] Er erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

[4] Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Verband alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und Veränderungen innert Monatsfrist zu melden.

[5] Der Schulverbandsrat regelt die Gebühren mittels Verordnung.

6. Schlussbestimmungen

Auflage

Art. 23 Das Reglement ist während 30 Tagen vom 19. August 2021 bis zum 20. September 2021 am Sitz des Verbandes in Hilterfingen öffentlich aufgelegen. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger (Thuner Amtsanzeiger) bekannt gegeben.

Inkrafttreten

Art. 24 [1] Das Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Totalrevision des OgR des Schulverbandes durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

[2] Die Stelle der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters wird auf den 1. August 2022 geschaffen. Die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle erfolgen nach Inkraftsetzung dieses Reglements.

Aufhebung

Art. 25 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden die Besoldungsordnung vom 8.5.2006 und alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Delegiertenversammlung hat am 21. September 2021 das Schulreglement beschlossen.

Für die Delegiertenversammlung

T. Haueter

Therese Haueter, Präsidentin DV

S. Niggli

Saskia Niggli, Sekretärin DV

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements ist im amtlichen Anzeiger (Thuner Amtsanzeiger) am 9. Juni 2022 bekannt gegeben worden.